



Sitzung vom

01. Mai 2018

Mitgeteilt den

02. Mai 2018

Protokoll Nr.

336

Anfrage Dosch

betreffend Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Antwort der Regierung

Zu Frage 1. a&b): Die Massnahmen der KESB sind sowohl im Kindes- als auch im Erwachsenenschutz zahlenmässig stabil (Ausnahme: 2017 im Kindesschutz).

	2013	2014	2015	2016	2017
Massnahmen Erwachsenenschutz	1917	1951	1906	1946	2014
Massnahmen Kindesschutz	680	691	720	729	630

Zu Frage 2. a): Die privaten Mandatsträger führen rund ein Drittel der von der KESB angeordneten Beistandschaften und Massnahmen.

Zu Frage 2. b): Nein, es sind keine Tendenzen feststellbar, welche eine Verlagerung der Massnahmen von Privatpersonen auf Berufsbeistandspersonen erkennen lassen. Das Verhältnis zwischen diesen beiden Mandatsträgerschaften liegt über den gesamten Zeitraum bei rund 30% private Mandatsträger zu 70% Berufsbeistandspersonen.

Zu Frage 3. a): Gemäss Art. 5 der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; BR 215.010) stellt jede KESB ihre jederzeitige Erreichbarkeit sicher. Zurzeit leisten diesen Bereitschafts- respektive Pikettdienst die Behördenmitglieder der jeweiligen KESB im entsprechenden Einzugsgebiet. In der Regel dauert eine Piketteinheit von Montag bis Montag. In technischer Hinsicht wird die Erreichbarkeit der KESB per Mobiltelefon via Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei Graubünden (ELZ) beziehungsweise Telefon-Nr. 117 sichergestellt.

Zu Frage 3. b): Die Abgeltung von Pikettdienstleistungen in den KESB wurde mit Departementsverfügung vom 23. Juni 2014 geregelt. Die Gesamtkosten der Pikettabgeltung für die Dauer vom 1. Januar 2013 bis zum 31. März 2018 belaufen sich gesamthaft auf 368 568 Franken (durchschnittlich knapp 70 000 Franken pro Jahr).

Zu Frage 4: Die Überführung der altrechtlichen Beistandschaften und Beiratschaften in das neue Recht war mit Hinblick auf Art. 14 Abs. 3 Schlusstitel des ZGB (SchlIT

ZGB; SR 210) fristgerecht per Ende 2015 abgeschlossen. Per Ende 2017 waren gemäss Art. 14 Abs. 2 SchlT ZGB noch 38 Vormundschaften und erstreckte elterliche Sorge zu überführen.

Zu Frage 5: Die KESB haben in besagtem Zeitraum 74 fürsorgerische Unterbringungen (FU) verfügt. Von Seiten der Ärzteschaft verfügte FU werden von den KESB nicht erfasst oder registriert. Die Meldungen der Ärzte werden bei den KESB für sechs Wochen aufbewahrt und anschliessend, falls es keiner Verlängerung der Unterbringung mittels vollstreckbarem Unterbringungsentscheid der KESB bedarf, vernichtet (Art. 429 Abs. 2 ZGB; SR 210).

	2013	2014	2015	2016	2017
FU KESB	19	12	12	17	14

Zu Frage 6: In den Jahren 2015 – 2017 erliessen die KESB im Durchschnitt 3'188 Kollegialentscheide pro Jahr.

	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl Beschwerden	42	45	27	32	34
Gutheissungen	2	4	3	0	5
Teilweise Gutheissungen	4	7	3	0	1

Zu Frage 7. a): Die Regierung beurteilt die Arbeit der KESB positiv und deutet die Beschwerdequote von nur rund 1% als Zeichen für die Akzeptanz der von den KESB getroffenen Entscheide.

Zu Frage 7. b): Der Regierung sind keine Spannungen zwischen den Gemeinden und den KESB bekannt. Insbesondere stehen die KESB mit den durch die Regionen zu bestellenden Berufsbeiständen in engem Austausch.

Zu Frage 7. c): Nach fünf Jahren ist es grundsätzlich angezeigt die Organisation der KESB als solches zu beurteilen, Optimierungspotential zu erkennen und bei Bedarf erforderliche Anpassungen vorzunehmen. Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit ist zurzeit mit dieser Evaluation betraut.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin